

Abschied der Rechnungsprüfungskommission



wallisellen

Gemeinde Wallisellen
Gemeinderat

Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen
Telefon 044 832 61 11
praesidialabteilung@wallisellen.ch
www.wallisellen.ch

Die Rechnungsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Gutachten geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Wallisellen, *6.11.2018*

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Aktuar:

[Handwritten signature]

Beschluss

2018-452

Gemeindefinanzen

Mittelfristiger Ausgleich

Ergänzender Entscheid zum Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2018

Korrigierte Fassung, ersetzt jene gemäss GR-Beschluss 2018-428 vom 2. Oktober 2018

Sitzung vom

30. Oktober 2018

F4.07.1

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates sowie gestützt auf Art. 11, Ziffern 1 und 2 Gemeindeordnung:

- 1 Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 wird aus finanzpolitischen Gründen wie folgt geändert/ergänzt:
 - 1.1 Der mittelfristige Ausgleich wird auf 8 Jahre festgelegt und umfasst für das Budget 2019 die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016, 2017 das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.
 - 1.2 Der mittelfristige Ausgleich soll kumulierte Aufwandüberschüsse von maximal 3 Steuerprozenten (Basis einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % des Budgets, aktuell des Budgets 2019) betragen dürfen.
 - 1.3 Zudem soll der mittelfristige Ausgleich kumulierte Ertragsüberschüsse von maximal 10 Steuerprozenten (Basis einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % des Budgets, aktuell Budget 2019) betragen dürfen.
 - 1.4 Sollte am Ende der Planperiode der Bestand der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten über CHF 80 Mio. liegen, so entfällt die Begrenzung von 10 Steuerprozenten bei den kumulierten Ertragsüberschüssen, damit ein zusätzlicher Spielraum für die Amortisation der Schulden bleibt.
Überschreitet der kumulierte Aufwandüberschuss 3 Steuerprozente aufgrund von unter HRM1 vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen, gilt der mittelfristige Ausgleich trotzdem als eingehalten.
- 2 Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 bleibt, soweit er nicht mit diesem Entscheid geändert oder ergänzt worden ist, vollumfänglich gültig.
- 3 Dieser Beschluss tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ist somit erstmalig für das Budget 2019 wirksam.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 hat auf Antrag des Gemeinderates sowie gestützt auf Art. 11, Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung beschlossen:

- Die Frist für den mittelfristigen Ausgleich gemäss § 92 Abs. 1 Gemeindegesetz auf 8 (acht) Jahre festgesetzt. Er berechnet sich konkret wie folgt:
- Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.
- Der mittelfristige Ausgleich tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ist somit erstmalig für das Budget 2019 wirksam.
- Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich demnach erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahr 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Aufgrund des Finanz- und Aufgabenplans nach HRM2, den der Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften zusammen mit dem Budget 2019 erstellt, zeigt sich, dass sich die Periode für das Budget 2019 ändert, da „nur“ bis und mit Planjahr 2022 im Finanz- und Aufgabenplan 2019-2022 dargestellt wird.

An der Frist von 8 (acht) Jahren ändert sich nichts. Der mittelfristige Ausgleich für das Budget 2019 erstreckt sich über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017 das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Anregung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat in ihrem Abschied vom 25. Mai 2018 und im Managementletter 2018-Nummer 1 vom 31. Juli 2018 zu diesem Gemeindeversammlungsgeschäft angeregt, die zusätzlichen Abschreibungen der vergangenen Jahre, in diesem Fall für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nicht mit in die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs zu nehmen.

Aussage Gemeindeamt des Kantons Zürich

Gemäss Rücksprache beim Gemeindeamt des Kantons Zürich sind die Grundzüge des mittelfristigen Ausgleichs des Budgets gesetzlich geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung in Bezug auf die Frist, die Periode und den Gegenstand legen die Gemeinden selber fest. So wie es an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 erfolgte. Ergänzend können die Gemeinden weitere finanzpolitische Überlegungen in die Festlegung des mittelfristigen Ausgleichs mit einbeziehen. Dazu braucht es jedoch die rechtliche Grundlage.

Finanzpolitische Überlegungen

Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag des Gemeinderates darauf verzichtet, das Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 mit der Umstellung von HRM1 auf HRM2 aufzuwerten. Die zusätzlichen Abschreibungen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurden damals mit der Begründung getätigt, künftige Rechnungen dadurch zu entlasten. Dies ist mit der Nichtaufwertung des Verwaltungsvermögens unter HRM2 nun auch erfolgt. Darum ist es aus Sicht des Gemeinderates nicht angebracht, diese zusätzlichen Abschreibungen bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs auszusondern und bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Die geplanten hohen Investitionen in den nächsten Jahren wird die Gemeinde Wallisellen fremdfinanzieren müssen. Sollten alle geplanten Investitionen umgesetzt werden, führt dies zu entsprechenden Schulden. Künftige Ertragsüberschüsse aus der Erfolgsrechnung werden darum unter anderem dafür benötigt, um die Investitionen teilweise zu finanzieren und die Schulden zu amortisieren.

Konkrete Ausgestaltung der Regel mittelfristiger Ausgleich

Der maximal zulässige Aufwandüberschuss soll 3 Steuerprozent (Basis Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % gemäss Budget 2019) betragen. Im aktuellen Fall sind 3 Steuerprozent vom einfachen Gemeindesteuerertrag 100 % (CHF 81'474'900.00) CHF 2'444'247.00. Dieser kumulierte Aufwandüberschuss

umfasst die drei abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budgetjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022, gesamthaft also 8 (acht) Jahre.

Ertragsüberschüsse sollten aufgrund der geplanten umfangreichen Investitionen und damit verbunden dem voraussichtlichen Anstieg der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ebenfalls erlaubt sein und grundsätzlich maximal 10 Steuerprozent (Basis Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % gemäss Budget 2019) betragen. Im aktuellen Fall sind 10 Steuerprozent vom einfachen Gemeindesteuerertrag 100 % (CHF 81'474'900.00) CHF 8'147'490.00.

Aufgrund der geplanten Investitionen bis ins Planjahr 2022 ist noch eine zusätzliche Messgrösse vorgesehen. Sollten am Ende der definierten Periode (in diesem Fall das Jahr 2022) prognostizierte kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten von mehr als CHF 80 Mio. sein, wird die Begrenzung des Ertragsüberschusses von 10 % des Einfachen Gemeindesteuerertrages 100 % aufgehoben. Dabei geht es darum, die prognostizierten Schulden aufgrund höherer Ertragsüberschüsse in einem vertretbaren Zeitraum amortisieren zu können.

Vergleichsberechnung Mittelfristiger Ausgleich

	Mittelfristiger Ausgleich	
	mit zusätzlichen Abschreibungen	,ohne zusätzlichen Abschreibungen
	Steuerfinanziert	Steuerfinanziert
Rechnung 2015	5'227'208.91	7'052'008.91
Rechnung 2016	-5'049'564.61	706'135.39
Rechnung 2017	-3'425'214.22	2'509'485.78
Budget 2018	-2'139'322.00	-2'139'322.00
Budget 2019	969'057.00	969'057.00
Plan 2020	1'735'046.00	1'735'046.00
Plan 2021	504'605.00	504'605.00
Plan 2022	120'714.00	120'714.00
Mittelfristiger Ausgleich	-2'057'469.92	11'457'730.08
negativ Aufwandüberschuss		
positiv Ertragsüberschuss		

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft ist der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung weitergeleitet worden. Der Abschied erfolgt separat und liegt während der ordentlichen Aktenaufgabe öffentlich auf.

Referent zu diesem Geschäft ist der Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften

Wallisellen, 30. Oktober 2018

Gemeinderat Wallisellen

Peter Spörri
Gemeindepräsident

Barbara Roulet
Gemeindeschreiberin/
Geschäftsführerin

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Der Beschluss des Gemeinderats Nr. 2018-428 vom 2. Oktober 2018 wird gemäss dem vorstehenden Text im Antrag an die Gemeindeversammlung, Ziffer 1.4 mit einem 2. Absatz zur Präzisierung der praktischen Anwendung ergänzt (*in kursiver Schrift dargestellt*).
- 2 Der vorstehende Antrag mit Weisung wird zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission wird gebeten das Geschäft zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag zu stellen.
- 4 Mitteilungen
 - 4.1 Rechnungsprüfungskommission (als PDF mittels E-Mail an rpk@wallisellen.ch)
 - 4.2 Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften (als PDF mittels E-Mail)
 - 4.3 Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften (als PDF mittels E-Mail)
 - 4.4 Gemeindeschreiberin / Geschäftsführerin (als PDF mittels E-Mail)
 - 4.5 1. Gemeindeschreiber-Stv. (als PDF mittels E-Mail)
 - 4.6 2. Gemeindeschreiber-Stv. (als PDF mittels E-Mail)
 - 4.7 Akten

Für den richtigen Auszug
Gemeinderat Wallisellen


Guido Egli
1. Gemeindeschreiber-Stv.

Versandt am: **31. Okt. 2018**